



Per E-Mail an die  
Volkshochschuldirektionen

Nachrichtlich an die  
Amtsleitungen für Weiterbildung und Kultur

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II G 7

Sabine Grabow

Tel. +49 30 90249 5222

Zentrale +49 30 90227 5050

sabine.grabow

@senbjf.berlin.de

Rhinstr. 46, 12681 Berlin

01.03.2022

### **Ausfallhonorare im Krankheitsfall gem. AV Honorare VHS Nr. 6 Abs. 4 und 5**

Sehr geehrte Volkshochschuldirektionen,  
vor etwa zwei Wochen haben sich mehrere Volkshochschulen an mein Referat mit Fragen zur Anwendung der Ausfallhonorarregelung im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Honorarkräfte gewandt. In den Anfragen wurde die Fallkonstellation geschildert, dass ein Vertrag zwischen Volkshochschule und Kursleitung über einen Kurs vorläge. Einzelne Kursstunden könnten wegen Krankheit nicht genommen werden; es würden im Anschluss Nachholtermine mit derselben Kursleitung vereinbart werden. Als strittig wurde befunden, ob in diesem Fall ein Ausfallhonorar i.H.v. 80% des vereinbarten Honorars für die Kursstunden und zusätzlich ein Honorar i.H.v. 100% für die nachgeholt Kursstunden zu zahlen sei oder ob die eine Zahlung die andere ausschliesse.

Mein Haus vertritt dazu folgende Rechtsauffassung:

Die AV Honorare VHS hat eine Addition von Ausfallhonorar und Honorar nicht im Sinn. Das Ausfallhonorar tritt anstelle eines ausgefallenen Honorars aufgrund einer krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit der Kursleitung. Werden die ausgefallenen Kursstunden zu späterer Zeit von der derselben Kursleitung nachgeholt, so stellt das eine Vertragsanpassung dar; die einst vereinbarte Leistung wird dann zu späterer Zeit erbracht.

Wird mit der zuvor erkrankten Lehrkraft ein neuer Vertrag für die nachzuholenden Unterrichtsstunden geschlossen, ist im Honorar das geleistete Ausfallhonorar in Abzug zu

bringen. Der neue Vertrag kann den ersten Vertrag erwähnen und beschreiben, warum ein zweiter Vertrag an seine Stelle tritt und ein um 80% reduziertes Honorar vereinbart wird.

Bei einem Vertragsschluss mit einer anderen Kursleitung können 180%ige Kosten für die betreffenden Kursstunden entstehen. Das ist im Arbeitsrecht aber nicht ungewöhnlich und unterliegt der Entscheidung der jeweiligen VHS, ob eine andere Lehrkraft beauftragt wird. Daraus kann aber nicht konstruiert werden, dass die erkrankte Person selbst zweifach aufgrund der Erkrankung honoriert wird.

Das Schreiben geht zur Kenntnis ebenfalls an die Dozierendenvertretung.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Grabow und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Ulrich Raiser

Leiter des Referats Erwachsenen- und Grundbildung, Lebenslanges Lernen, außerschulische Bildung